



Zahl: **P25-0044**

Krottendorf, am 07.05.2025

Gegenstand: **Andrea und Michael Sommer;  
Feststellungsverfahren beim bestehenden Zweifamilienwohnhaus  
sowie der überdachten Abstellfläche für 2 KFZ und des überdachten  
Pools**

### **Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren**

Mit der Eingabe vom **05.05.2025** hat Frau Andrea Sommer und Herr Michael Sommer, **8564 Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 206**, gemäß § 40 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung um die Durchführung eines **Feststellungsverfahrens** für das bestehende Zweifamilienwohnhaus sowie der überdachten Abstellfläche für 2 KFZ und des überdachten Pools auf dem Grundstück Nr.: **331, EZ.: 304, KG.: Gaisfeld**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., der Ortsaugenschein auf Antrag für **Dienstag, 27.05.2025** mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Anwesen Klein-Gaisfeld 64)** um **15:00** Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister Lukas Vogl**.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben.

Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadt-, Markt-, Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht nachrichtlich an:

Gines Josef, Klein-Gaisfeld 39

Anneliese Gines, Klein-Gaisfeld 39

Maria Kalcher, Klein-Gaisfeld 109

Martin Kalcher, Klein-Gaisfeld 109

Carmen Daricali, Muggauberg 71e/8, 8565

Herta Hartner, Klein-Gaisfeld 106

Der Bürgermeister

Lukas Vogl eh.

Angeschlagen am: 07.05.2025

Abgenommen am: 27.05.2025